

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0120/2023/BV**

Datum:  
24.04.2023

Federführung:  
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:  
**Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	29.06.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der im Heidelberger Gemeinderat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen hat gemäß des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 29. September 2022 eine faire, sinnvolle, praktikable und möglichst rechtssichere Wahlplakatierungsrichtlinie erarbeitet.

## **Begründung:**

Auf die Beschlüsse der Beschlussvorlage 0120/2022/BV (im Gemeinderat am 06. Mai 2022 behandelt) sowie der Beschlussvorlage 0308/2022/BV (im Haupt- und Finanzausschuss vom 29. September 2022) wird Bezug genommen.

Straßenrechtliche Sondernutzungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Beschränkungen sind aus straßenrechtlichen Gründen zulässig. Befinden sich politische Parteien im Wahlkampf und beantragen die Erlaubnis für eine angemessene Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum, ist das Ermessen durch die Einwirkung des Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz in der Regel auf Null reduziert. Praktikable und gleichzeitig rechtssichere Beschränkungen für eine (noch) angemessene Wahlplakatierung zu finden, mit dem Ziel einer „Beeinträchtigung des Stadtbildes“ entgegenzuwirken, sind schwierig. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 beschlossen, einen Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der im Heidelberger Gemeinderat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen einzuberufen mit dem Ziel, faire, sinnvolle, praktikable und rechtssichere Wahlplakatierungsrichtlinien zu finden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung:

### **1. Abgestufte Chancengleichheit**

Nach ausführlicher Diskussion über die Rechtslage (die unterschiedliche Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte) und die Regelungen in anderen Großstädten bestand Einigkeit, dass eine Beschränkung der Wahlplakate auf eine Anzahl von insgesamt 10.000 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit (§ 5 Absatz 1 Parteiengesetz) rechtssicher nicht machbar ist. Kleineren Parteien ist zur Wahrung der Chancengleichheit eine überproportional hohe Zahl von Stellflächen zuzuerkennen. Trotzdem wäre mit der geringen Anzahl der möglichen Plakate in den Stadtteilen keine angemessene Wahlsichtwerbung gegeben. Die Gesamtanzahl müsste deutlich angehoben werden.

Und damit wäre keine andere Situation gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht, außer dass die Regelungen kompliziert, rechtsunsicher und nicht praktikabel wären.

Nach Schätzung der Verwaltung, Mitgliedern der Arbeitsgruppe (und Fachfirmen) hängen in Heidelberg in Wahlkampfzeiten gleichzeitig circa 15.000 bis maximal 20.000 Plakate. Mehr ist im öffentlichen Raum nicht möglich, da die zulässigen Stellflächen ausgeschöpft sind. Eine Vielzahl von Plakaten hängen dabei an vielen, nach den bisherigen Plakatierungsrichtlinien unzulässigen Stellen. Bei konsequenter Einhaltung der Richtlinien ergäbe sich automatisch eine Reduzierung auf eine Anzahl von weit unter 20.000 Plakaten. Für das Stadtbild ist diese Anzahl an Wahlplakaten in Wahlkampfzeiten, die in Heidelberg um fast zwei Wochen kürzer sind, als in vielen anderen Großstädten, hinnehmbar.

Die Teilnehmenden des Arbeitskreises verständigten sich darauf, von einer Obergrenze (Gesamtzahl für Plakate) und einer Verteilung nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit abzusehen.

## 2. Überarbeitung der Richtlinien

Es bestand Einigkeit, dass die Richtlinien in einzelnen Punkten klarer formuliert und rechtlich geschärft werden sollen.

In der Sitzung wurde nochmals bestätigt, dass rechtlich gesehen von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben gemeinsam die einzelnen Punkte der Richtlinien besprochen. Die Punkte wurden verwaltungsintern abgestimmt und, soweit rechtlich umsetzbar, in die Richtlinien übernommen. Um eine natürliche Begrenzung der Wahlplakatierung zu erreichen, lag das Augenmerk in der Arbeitsgruppe zudem darauf, den in den Richtlinien verankerten Negativkatalog zu schärfen.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e: Begründung:
SL1		<b>Ziel/e:</b> Einzigartigkeit des Stadt- und Landschaftsraumes sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren <b>Begründung:</b> Durch die Erweiterung des Negativkatalogs wird die Stadtbildpflege gefördert und das historische Erbe der Stadtteile bewahrt.
UM1		<b>Ziel/e:</b> Umweltsituation verbessern <b>Begründung:</b> Durch die Erweiterung des Negativkatalogs ergibt sich automatisch eine Reduzierung der Anzahl der Wahlplakate.
UM3		<b>Ziel/e:</b> Verbrauch von Ressourcen vermindern <b>Begründung:</b> Siehe Begründung UM1

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung in Heidelberg (Wahlplakatierungsrichtlinien – Wahlplak-RL)